

29G – BESONDERE BEDINGUNG FÜR DIE EINSTELLERHAFTPFLICHT

Fassung 2019

1. Stallungen, Schäden an fremden Tieren

- 1.1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art.1, Pkt. 2.2 sowie Art.7, Pkt. 10 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in eigenen Stallungen eingestellter Tiere.
- 1.2. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10% des Schadens und der Kosten gemäß Art. 5, Pkt. 5 AHVB, mindestens € 500,-.

2. Tierhalterrisiko

Abweichend von Abschnitt B, Ziff. 6, Pkt. 1.1 EHVB sind Schadenersatzverpflichtungen aus der Tierhaltung von fremden eingestellten Tieren nur subsidiär mitversichert. Eine Leistung wird daher nur erbracht, soweit nicht aus anderen bestehenden Versicherungen oder von sonstigen Dritten Ersatz verlangt werden kann.

3. Versicherungssummen:

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme (Variante laut Polizze) für die angeführten Deckungserweiterungen:

	Standard VS	Plus VS	Top VS
Stallungen, Schäden an fremden Tieren	€ 75.000,-	€ 150.000,-	€ 250.000,-
Tierhalterrisiko	€ 1.500.000,-	€ 3.000.000,-	€ 5.000.000,-